

Stellungnahme Referat Körperliche und Motorische Entwicklung zur Schulgesetznovelle 2026

Das Referat Körperliche und Motorische Entwicklung im Verband Sonderpädagogik (vds) nimmt zur geplanten Schulgesetznovelle 2026 des Niedersächsischen Kultusministeriums wie folgt Stellung.

An Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung werden Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung und/ oder chronischen Erkrankungen zielgleich nach den curricularen Vorgaben der Grund-, Haupt- oder Realschule oder zieldifferent nach den Vorgaben der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung unterrichtet. Neben dem Unterstützungsbedarf im Bereich Körperliche und Motorische Entwicklung weisen eine Vielzahl unserer Schülerinnen und Schüler weitere Unterstützungsbedarfe (z.B. emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Sehen, Hören) auf.

Wir betrachten die vorgesehenen Änderungen mit großer Sorge, da sie nach unserer Einschätzung die qualitative Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und Motorische Entwicklung gefährden und zu einer Schwächung des Förderschwerpunkts Körperliche und Motorische Entwicklung führen. Besonders kritisch sehen wir die Auswirkungen für Kinder und Jugendliche, bei denen kombiniert weitere Unterstützungsbedarfe vorliegen.

Als Referat Körperliche und Motorische Entwicklung des Verbands Sonderpädagogik setzen wir uns dafür ein, dass alle Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen diskriminierungs- und barrierefrei unterrichtet werden.

Im Folgenden möchten wir unsere zentralen Bedenken im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen näher ausführen:

1. Gemeinsames Lernen und Inklusiver Bildungsauftrag

Gemäß § 4 werden „in öffentlichen Schulen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet“. Alle öffentlichen Schulen werden demnach als inklusive Schulen definiert. Diesen Grundgedanken unterstützen wir ausdrücklich. In Niedersachsen wird er bereits vielfältig

umgesetzt. Besonders hervorzuheben ist, dass viele niedersächsische Schulen den Inklusionsgedanken auf vielfältige Weise bereits erfolgreich pädagogisch umsetzen.

Die im Entwurf vorgesehene Streichung des Begriffs „insbesondere“ in **§ 14 Abs. 1 Satz 1** widerspricht jedoch diesem **inklusiven Grundgedanken**. Sie führt dazu, dass künftig ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, Förderschulen besuchen können. **Damit würden Förderschulen nicht mehr als inklusive Schulen gelten.**

Aus unserer Sicht führt das dazu, dass gelingende regionale Inklusionskonzepte und -projekte nicht weitergeführt werden können, obwohl sie seit über einem Jahrzehnt eine Bereicherung des Schulsystems darstellen und ein wertvolles Beispiel gelingender inklusiver Arbeit geben. Auch neue von Förderschulen ausgehende Inklusionskonzepte können nicht entstehen, obwohl Förderschullehrkräfte mit ihrer hohen fachlichen Expertise hierbei wertvolle Impulse setzen können, die die inklusive Schullandschaft in Niedersachsen maßgeblich bereichern.

2. Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse

Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und Motorische Entwicklung, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sehen und Hören ermöglichen den Erwerb der allgemeinbildenden Schulabschlüsse.

Die neue Formulierung in **§ 14 Abs. 1 Satz 2** („befähigt die Förderschule ihre Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse, ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen“) lässt offen, ob dieser Grundsatz fortbesteht.

Wir fordern daher eine eindeutige Formulierung, die deutlich macht, dass die Förderschule ihre SchülerInnen nach Maßgabe ihrer individuellen Erfordernisse oder ihrer Abschlüsse befähigt, ihren Bildungsweg berufs- oder bildungsbezogen fortzusetzen.

Andernfalls würde dies die Schülerinnen und Schüler, die an Förderschulen unterrichtet werden, massiv benachteiligen.

3. Aufnahmebedingungen und kombinierte Unterstützungsbedarfe

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen mehrere verfügte Unterstützungsbedarfe vorliegen, können Eltern bisher frei wählen zwischen den Angeboten der verschiedenen Schulformen.

§14 Abs. 2 Satz 3 spricht diesbezüglich davon, dass nur noch Schülerinnen und Schüler in eine Förderschule aufgenommen werden, die „*einen ausschließlichen*

oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben“.

Diese geplante Neuregelung wirft gravierende Fragen auf:

- Wie ist in Zukunft mit Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf kmE zu verfahren, die zieldifferent unterrichtet werden?
- Wird der bildungsgangbezogene Unterstützungsbedarf (Lernen bzw. Geistige Entwicklung) als vorrangig betrachtet gegenüber dem Unterstützungsbedarf Körperliche und Motorische Entwicklung? Wird dies in der Folge zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit der Eltern führen bzgl. der Wahl der Förderschule?
- Dürfen Unterstützungsbedarfe in eine Rangfolge gebracht werden? Durch welche Fachexpertise soll dies erfolgen? Welche Kriterien liegen dieser Festlegung zugrunde?

Für Schülerinnen und Schüler mit den kombinierten Unterstützungsbedarfen Lernen und Körperliche und Motorische Entwicklung stellt sich diese Frage in besonderem Maße. Kommt hier bei Vorrangigkeit des Unterstützungsbedarfs Lernen zukünftig nur noch eine inklusive Beschulung infrage?

Durch die Festlegung einer Vorrangigkeit würde eine Separation für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf innerhalb des Förderschulsystems vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht darf keine Gewichtung der Unterstützungsbedarfe vorgenommen werden. Differentialdiagnostisch lassen sich aus unserer fachlichen Perspektive selten trennscharfe Grenzen zwischen den verschiedenen Unterstützungsbedarfen festlegen. Nur wenn alle Unterstützungsbedarfe gleichrangig berücksichtigt werden, kann eine qualitativ gute, den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler angemessene sonderpädagogische Unterstützung gewährleistet werden.

Ebenso bedeutend ist die Wahrung der Wahlfreiheit über den Beschulungsort durch die Erziehungsberechtigten, die durch die vorgesehene Regelung massiv eingeschränkt würde.

Besonders kritisch sehen wir die geplante Regelung in **§183 c Abs. 6 Satz 2**, nach der ab dem 1.8.2026 Förderschulen nur noch Schülerinnen und Schüler mit einem ausschließlichen bzw. vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im jeweiligen Förderschwerpunkt neu aufnehmen dürfen. Dies würde den Zugang zur Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung für Schülerinnen und Schüler mit kombinierten Unterstützungsbedarfen deutlich erschweren und die Wahlfreiheit der Eltern sowie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung deutlich mindern.

4. Sonderpädagogische Förderzentren

Wir halten es für unabdingbar, dass Förderschulen auch künftig den Status als Sonderpädagogisches Förderzentrum behalten können.

Die vorgesehene Streichung von **§14 Abs. 3** führt aus unserer Sicht zu einer qualitativen Verschlechterung der sonderpädagogischen Arbeit im inklusiven Kontext.

Es bleibt unklar, wer die Aufgaben im inklusiven System zukünftig übernehmen soll. Trotz der vorhandenen RZI-Struktur liegt die fachliche Expertise für die einzelnen Förderschwerpunkte durch den direkten Bezug zur Schülerschaft in hohem Maße in den Förderschulen. Der entsprechende fachliche Austausch, das Vorhandensein von Hilfsmitteln und Fördermaterialien sowie gezielte Fort- und Weiterbildungen an diesen Schulen sorgen dafür, dass auch in inklusiven Schulen außerhalb der Förderschule entsprechende Qualitätsstandards gewahrt werden und eine entsprechende Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf gewährleistet wird.

Eine Ablösung der sonderpädagogischen Förderung in inklusiven Settings von den Förderschulen als Förderzentrum birgt die Gefahr qualitativer Einbußen in der Förderung der Schülerinnen und Schüler.

5. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nach **§ 58a Abs. 1** kann bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung „von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernerfolgskontrollen und Abschlussprüfungen“ abgesehen werden. Hier bleibt unklar, welche fachlichen Anforderungen gemeint sind und inwieweit eine inhaltliche Vergleichbarkeit, insbesondere bei Abschlussprüfungen, sichergestellt wird.

Aus unserer Sicht bewährt sich die bisherige Praxis der Gewährung von Nachteilsausgleichen durch die Klassenkonferenzen, die durch die fachliche Expertise und unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen fundierte Entscheidungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler und der Vergleichbarkeit von Abschlüssen treffen können.

Wir regen daher eine Konkretisierung dieses Punktes an, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass durch die Schulgesetznovelle die sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und Motorische Entwicklung qualitativ massiv beeinträchtigt würde.

- **Durch den Wegfall der Förderzentren entfällt die konkrete Bündelung der sonderpädagogischen Fachexpertise vor Ort und schränkt damit die Qualität der sonderpädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf landesweit ein.**
- **Durch die Streichung des Adverbs „insbesondere“ in § 14 wird die bisherige Vielfalt des Schulangebots für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf deutlich eingeschränkt.**
- **Die Gewichtung unterschiedlicher Unterstützungsbedarfe in Bezug auf „Vorrangigkeit“ verhindert eine vollumfänglich an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtete sonderpädagogische Förderung.**

Wir fordern daher nachdrücklich eine **Überarbeitung der genannten Punkte** und eine **Stärkung des Förderschwerpunkts Körperliche und Motorische Entwicklung** im Sinne einer inklusiven und qualitativ hochwertigen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen.

für das Referat Körperliche und Motorische Entwicklung

Tabea Simon

Stephanie Selke-Voigt

14.11.2025